
V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 28. April 2005

Seite 137

Nr. 24

Prüfungsordnung
für den Weiterbildungsstudiengang
Master of Science in Public Transport Management (M.Sc. PTM)
(Management des öffentlichen Verkehrs)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 26. April 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 90 Abs. 3, 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Master-Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Prüfungen und Prüfungstermine
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 12 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 13 Teilprüfungen zum Erwerb von Kreditpunkten
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Bewertung der Teilprüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 17 Wiederholung der Masterprüfung
- § 18 Zeugnis
- § 19 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines**§ 1****Zweck der Prüfung und Ziel des Master-Studiums**

(1) Der Weiterbildungsstudiengang Master of Science in Public Transport Management (M.Sc. PTM) (Management des öffentlichen Verkehrs) bietet mit der Masterprüfung einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Profil des Studiengangs entspricht dem Typ: Vernetzung unterschiedlicher fachlicher Disziplinen über Projekte und Anwendungen. Dabei soll die Fach- und Methodenkompetenz vertieft, spezialisiertes Anwendungswissen vermittelt und die Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten und zur Lösung komplexer Fragestellungen vertieft werden.

Durch das Studium soll die Fähigkeit erworben werden, die in den verschiedenen Disziplinen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fächerübergreifender Probleme zu erbringen.

§ 2**Mastergrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Bauwissenschaften den akademischen Grad Master of Science in Public Transport Management, abgekürzt „M.Sc. PTM“.

§ 3**Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung 4 Semester, die in 24 Monaten, beginnend jeweils mit dem Sommersemester, zu absolvieren sind.

(2) Der Studienumfang des gesamten Studiums beträgt 778 Stunden Lehrveranstaltung und 1922 Stunden Eigenleistung, entsprechend einem Workload von 2700 Stunden insgesamt.

(3) Das Studium ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang.

§ 4**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Das Studium richtet sich an Absolventinnen und Absolventen von Universitäten oder Fachhochschulen mit mindestens 1-jähriger Berufserfahrung in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, in Verkehrsverwaltungen oder in verkehrsnahen Unternehmen, die auf dem Gebiet des Managements des öffentlichen Verkehrs weitergebildet werden wollen.

(2) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Public Transport Management erfüllt, wer

1. einen berufsqualifizierenden Abschluss an einer Universität oder Fachhochschule mit - in der Regel - einer Studienzeit von 8 Semestern oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat, der die Anforderungen an ein wissenschaftliches Weiterbildungsstudium zum Master of Science in Public Transport Management erfüllt und
2. eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs oder verwandten Unternehmen nach dem Ende des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachweist und
3. den erfolgreichen Abschluss des DSH¹ oder des DAF-Testes² als ausländischer Studierender.

(3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Zulassungskommission aufgrund der vorgelegten Unterlagen und eines Einzelgesprächs.

§ 5**Zulassungskommission**

Die Zulassungskommission besteht aus drei am Studiengang PTM beteiligten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwissenschaften der Universität Duisburg-Essen in zweijährigem Rhythmus gewählt werden.

§ 6**Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Studium gemäß § 4 zugelassen wurde.

(2) Zum Beginn des Auslandstudiums muss bei nicht englischsprachigen Studierenden der TOEFL³ mit 200 Punkten bei dem computer-based Test (entsprechen ca. 500 Punkten des paper-based Tests) abgeschlossen sein.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in dem gleichen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- b) die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung oder die Diplomprüfung im Management des öffentlichen Verkehrs an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

¹ Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen oder Studienbewerber

² Test Deutsch als Fremdsprache

³ Test of English as a Foreign Language

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich bei Aufnahme des Studiums zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in Public Transport Management oder in einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
- b) eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren in einem vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 7

Prüfungen und Prüfungstermine

(1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass die Prüfungen vor Beginn des nächsten Semesters vollständig abgelegt werden können. Die Masterprüfung soll grundsätzlich innerhalb der in § 3 (1) festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

(2) Die Meldung zu den Fachprüfungen muss bei den Prüferinnen und Prüfern jeweils spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin vorliegen.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Bauwissenschaften der Universität Duisburg-Essen einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihr oder sein Stellvertreter und 2 weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 1 Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 2 Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden und ihrem oder seinem Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der studentischen Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Masterarbeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Univer-

sität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Diplomprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Diplomprüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch.

§ 10

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit kann festgestellt werden, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Weiterbildungsstudienganges Master of Science in Public Transport Management (M.Sc. PTM) (Management des öffentlichen Verkehrs) an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei

ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Zuständig für Anrechnungen nach Abs. 1 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Kreditpunkte und Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen und in die Gesamtbewertung einzu beziehen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Die oder der Studierende hat die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen und zu begründen sowie die dafür notwendigen erforderlichen Begründungen und Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr oder ihm bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

II. Masterprüfung

§ 12

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungsmodulen zum Erwerb von Kreditpunkten und der Masterarbeit. Prüfungsmodule setzen sich aus Teilprüfungen zusammen.

(2) Kreditpunkte können gemäß nachfolgender Tabelle erworben werden:

Prüfungsmodulare und Teilprüfungen

	Präsenz-Std.	Eigenleistung Std.	Workload	credits ein- zeln	Mind. Credits
MB F10 Grundlagen Wirtschafts-Wissenschaften					
MB F M11	VWL Mikroökonomie, Makroökonomie [P]	2	58	60	2
MB F M12	Rechnungswesen intern, extern [P]	2	58	60	2
MB F M13	Entscheidungstheorie / Unternehmensführung [P]	2	58	60	2
MB F M14	Investition und Finanzierung [P]	2	58	60	2
	Summe	8	232	240	8
MB F20 Grundlagen Ingenieur-Wissenschaften					
MB F M21	Informatik / Programmiersprachen [P]	2	58	60	2
MB F M22	Modellierung / Simulation [P]	2	58	60	2
MB F M23	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik [P]	2	58	60	2
MB F M24	Dynamik (TM III) [P]	2	58	60	2
MB F M25	Grundlagen der Energietechnik und des Fahrzeugbaus [P]	2	58	60	2
	Summe	10	290	300	10
MB B10 Verkehrsinfrastrukturplanung					
MB B M11	Strategisch-integrative Verkehrsplanung, Planungsgrundlagen des Aufgabenträgers	16	29	45	1,5
MB B M12	Entwurf, Bau und Erhaltung von Verkehrswegen und Verkehrsanlagen	16	14	30	1
MB B M13	Dynamische Betriebsplanung, Fahrplan- und Dienstplanerstellung	14	16	30	1
MB B M14	Finanzierung, Förderung	14	16	30	1
MB B M15	Semesterprojekt I: Infrastrukturplanung [P]	16	14	30	1
	Summe	76	89	165	5,5
MB A10 Planung und Controlling					
MB A M11	Makroökonomische Rahmenbedingungen	16	14	30	1
MB A M12	Strategisches Management von ÖPNV-Betrieben	16	14	30	1
MB A M13	Investitionen und Finanzierung	16	14	30	1
MB A M14	Bilanzcontrolling, Externes Rechnungswesen	16	14	30	1
MB A M15	Management der Steuerbelastung	8	7	15	0,5
MB A M16	Erfolgscontrolling, Kostenrechnung	16	14	30	1
	Summe	88	77	165	5,5

	Präsenz-Std.	Eigenleistung Std.	Workload	credits einzeln	Mind. Credits
MB C10 Rechtsgrundlagen, Infrastrukturrecht					
MB C M11 Rechtsgrundlagen im ÖPNV I	16	14	30	1	
MB C M12 Rechtsgrundlagen im ÖPNV II	16	14	30	1	
MB C M13 Infrastrukturrecht I	14	16	30	1	
MB C M14 Infrastrukturrecht II	14	16	30	1	
MB C M15 Umweltrecht	14	16	30	1	
Summe	74	76	150	5	3,0
MB D10 Personalführung					
MB D M11 Human Resources Management I	16	14	30	1	
MB D M12 Human Resources Management II	8	7	15	0,5	
MB D M13 Personalführung I	16	14	30	1	
MB D M14 Personalführung II	8	7	15	0,5	
MB D M15 Kommunikation, Präsentations- u. Verhandlungstechniken	16	14	30	1	
MB D M16 Konzepte und Methoden der Teamarbeit	14	16	30	1	
Summe	78	72	150	5	3,0
MB B20 Technische Systeme					
MB B M21 Fahrzeugsysteme und -technologien I	16	14	30	1	
MB B M22 Fahrzeugsysteme und -technologien II	8	7	15	0,5	
MB B M23 Energieversorgung und -nutzung	16	14	30	1	
MB B M24 Leit- und Sicherungstechnik I	16	14	30	1	
MB B M25 Leit- und Sicherungstechnik II	16	14	30	1	
MB B M26 Zulassungswesen	8	7	15	0,5	
MB B M27 Telematik	16	14	30	1	
Summe	96	84	180	6	4
MB A20 Management- und Informationssysteme					
MB A M21 Marketing, Service und Qualitätsmanagement	14	16	30	1	
MB A M22 Informations- und Kommunikationssysteme, Internet	14	16	30	1	
MB A M23 Einkauf, E-Procurement	14	16	30	1	
MB A M24 Prozess- und Projektmanagement	14	16	30	1	
MB A M25 ERP-Systeme	8	7	15	0,5	
MB A M26 Semesterprojekt Kundenzufriedenheit und Kundenbindung [P]	II: 14	16	30	1	
Summe	78	87	165	5,5	3,5
MB C20 Verkehrsrecht					
MB C M21 Europäisches Verkehrs- und Wettbewerbsrecht I	16	14	30	1	
MB C M22 Europäisches Verkehrs- und Wettbewerbsrecht II	16	14	30	1	
MB C M23 Grundzüge des PBfG I	16	14	30	1	
MB C M24 Grundzüge des PBfG II	16	14	30	1	
Summe	64	56	120	4	3

	Präsenz-Std.	Eigenleistung Std.	Workload	credits ein- zeln	Mind. Credits
MB E10 Key Characteristics of PT in the NL					
MB E M11 Key Characteristics of Dutch PT	14	16	30	1	
MB E M12 Dynamic Operation	14	16	30	1	
MB E M13 Design & Construct Contracting	14	16	30	1	
MB E M14 Quality Management	14	16	30	1	
MB E M15 Competitive Tendering	14	16	30	1	
Summe	70	80	150	5	3
MB E20 Legal Frameworks for PT in the NL					
MB E M21 Legal framework NL	14	46	60	2	
MB E M22 Deregulation in GB and EU	14	16	30	1	
MB E M23 Organisation of PT Companies	14	16	30	1	
MB E M24 Semesterprojekt III: Wettbewerbsstrategien [P]	14	16	30	1	
Summe	56	94	150	5	3
MB D20 Change Management					
MB D M21 Organisationsentwicklung und Change Management	14	16	30	1	
MB D M22 Haftungs- und Strafrecht I	14	16	30	1	
MB D M23 Haftungs- und Strafrecht II	14	16	30	1	
MB D M24 Arbeits- und Sozialrecht	14	16	30	1	
MB D M25 Abschlussprojekt Fusion, Teil (a) [P]	8	7	15	0,5	
MB D M26 Abschlussprojekt Fusion, Teil (b) [P]	8	7	15	0,5	
MB D M27 Abschlussprojekt Fusion, Teil (c) [P]	8	7	15	0,5	
Summe	80	85	165	5,5	3,5
Gesamt, ohne Masterarbeit	778	1322	2100	70	59
Masterarbeit		600	600	20	20
Gesamt, mit Masterarbeit	778	1922	2700	90	79

[P]: Pflichtfach

(3) Ein Prüfungsmodul gilt als bestanden, wenn die in dieser Tabelle angegebene Mindestkreditpunktzahl erworben worden ist. Teilprüfungen, die mit dem Zusatz [P] versehen sind, müssen bestanden werden. Die Masterarbeit gilt als bestanden, wenn sie mit 20 Kreditpunkten bewertet worden ist.

(4) Die Masterarbeit kann in der Regel erst angefertigt werden, wenn mindestens 53 Kreditpunkte durch Bestehen der zugehörigen Prüfungen erworben wurden. Zum Bestehen der Masterprüfung müssen einschließlich der Kreditpunkte für die Masterarbeit mindestens 79 Kreditpunkte erworben werden.

(5) Die Prüfungen der Masterprüfung werden studienbegleitend abgelegt.

(6) Kreditpunkte werden aufgrund bestandener Prüfungen vergeben.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13

Teilprüfungen zum Erwerb von Kreditpunkten

(1) Teilprüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 bestehen aus:

- a) Klausurarbeiten und/oder
- b) Mündlichen Prüfungen und/oder
- c) Hausarbeiten, Studienarbeiten, Entwürfen, Referaten.

Die Art der Prüfung ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer am Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(2) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit (max. 3 Stunden) und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 15 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens 4 Wochen mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre oder seine Klausurarbeit zu geben.

(5) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt hat und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner fest-

gestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(6) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers (Kollegialprüfung) als Gruppen- oder Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 (1) hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Im Falle der Kollegialprüfung wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft.

(7) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat und Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 45 Minuten, bei Gruppenprüfungen höchstens 120 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(8) Im Rahmen von nicht wiederholbaren Hausarbeiten, Studienarbeiten und Entwürfen soll die oder der Studierende das erlernte Wissen für die Lösung bestimmter Aufgaben anwenden. Das Referat ist i.d.R. der Nachweis einer erfolgreichen Seminarteilnahme.

§ 14

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einer oder einem gemäß § 9 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer ausgegeben und betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Masterarbeit vorzuschlagen.

(3) Die Ausgabe der Aufgabenstellung der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass jede Kandidatin oder jeder Kandidat die Aufgabenstellung für eine Masterarbeit spätestens 3 Monate vor Ende des 4. Semesters erhalten kann.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin zu stellen.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel etwa 100 Seiten ohne dazugehörige Anlagen betragen.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der die Aufgabenstellung der Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit mitzuteilen.

§ 16

Bewertung der Teilprüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Teilprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS-Grade	Deutsche Übersetzung
1,0 - 1,5	A (excellent)	hervorragend
1,6 - 2,0	B (very good)	sehr gut
2,1 - 3,0	C (good)	gut
3,1 - 3,5	D (satisfactory)	befriedigend
3,6 - 4,0	E (sufficient)	ausreichend
4,1 - 5,0	FX/F (failed)	nicht bestanden

Eine nicht ausreichende Leistung gilt als nicht bestanden.

(2) Wird aus den Bewertungen der Teilleistungen eine Gesamtnote errechnet, so lautet die Endnote:

	ECTS-Grade	Deutsche Übersetzung
bei einem Durchschnitt bis 1,5	A (excellent)	ausgezeichnet
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 1,9	B (very good)	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,9 bis 2,5	C (good)	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	D (satisfactory)	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	E (sufficient)	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	FX/F (failed)	nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung der Teilprüfungsnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(5) Die Gesamtnote wird aus den Teilprüfungsnoten und der Note der Masterarbeit gebildet. Die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen und der Masterarbeit ist jeweils durch die Zuordnung der Kreditpunkte gemäß § 12 (2) festgelegt.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 17**Wiederholung der Masterprüfung**

(1) Die Teilprüfungen können bei „nicht ausreichenden Leistungen“ einmal zum nachfolgenden Prüfungstermin wiederholt werden. Auch die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema. Die Wiederholung bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig.

(2) Vor Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der Wiederholung der Masterarbeit hat sich die Kandidatin oder der Kandidat einem Kolloquium vor den Gutachterinnen und Gutachtern sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung des Kolloquiums gelten die § 15 Abs. 5 bis 7 und § 16 entsprechend. Aufgrund des Kolloquiums wird die Note für die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 18**Zeugnis**

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Teilprüfungsnoten, die Gesamtnote sowie das Thema der Masterarbeit sowie deren Note enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 19**Masterurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Bauwissenschaften und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

III. Schlussbestimmungen**§ 20****Ungültigkeit der Masterprüfung,
Aberkennung des Mastergrades**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Teilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Teilprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 21**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach den einzelnen Prüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.2005 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Bauwissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 10.11.2004.

Duisburg und Essen, den 26. April 2005

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin